

Beitrittsgebühren und jährliche Unkostenbeiträge von Nicht-Verbandsmitgliedern

Gemäss Art. 46 Abs. 2 KVG bzw. Art. 5 des Rahmenvertrages TARMED vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Die santésuisse und FMH erheben von Nicht-Verbandsmitgliedern eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag.
2. Die Beitrittsgebühr für Nicht-Verbandsmitglieder beträgt 60% des Mitglieder-Jahresbeitrages des entsprechenden Verbandes.
3. Der jährliche Unkostenbeitrag für Nicht-Verbandsmitglieder beträgt 30% des Mitglieder-Jahresbeitrages des entsprechenden Verbandes. Der Unkostenbeitrag wird erst ab dem dem Beitritt folgenden Jahr erhoben.
4. Beim Vertragsrücktritt eines Nicht-Verbandsmitgliedes im Verlaufe des Jahres verfällt der gesamte jährliche Unkostenbeitrag.
5. Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. am 31.12. vor Beginn eines Kalenderjahres. Im übrigen gilt Art. 5 Abs. 3 des Rahmenvertrages TARMED.
6. Überkantonale, kantonale oder regionale Gruppierungen sind berechtigt, von Nicht-Verbandsmitgliedern eine analoge Beitrittsgebühr bzw. einen jährlichen Unkostenbeitrag zu verlangen. Die maximale Höhe ist in den entsprechenden Verträgen zu fixieren.
7. Über Streitigkeiten betreffend Höhe und Festsetzung der Beitrittsgebühr bzw. des jährlichen Unkostenbeitrages für Nicht-Verbandsmitglieder entscheidet abschliessend das Schiedsgericht gemäss Art. 19 Rahmenvertrag TARMED.

Bern / Solothurn, den 5. Juni 2002

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

H.H. Brunner

A. Müller Imboden

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident

Der Direktor

Ch. Brändli

M.-A. Giger